

# Hauptsatzung

der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald

(vom 05.07.2016)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg am 05.07.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## I. Form der Gemeindeverfassung

### § 1

#### **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind hier der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## II. Gemeinderat

### § 2

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### § 3

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

## III. Ausschüsse des Gemeinderats

## § 4

### **Beratende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 der Finanzausschuss
  - 1.2 der Feuerwehrausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und
  - 2.1 der Finanzausschuss aus sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderates;
  - 2.2 der Feuerwehrausschuss aus drei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates, sowie zwei sachverständigen Einwohnern;

## **IV. Bürgermeister**

### § 5

#### **Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### § 6

#### **Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden neben seiner im Gesetz festgelegten Zuständigkeiten für die Geschäfte der laufenden Verwaltung folgende Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen:
  - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 7.500,00 € im Einzelfall. Bei Beträgen über 1.000,00 € ist der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten,

- 2.2 Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.500,00 € im Einzelfall,
  - 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen bis einschließlich EG 6 TVÖD, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und andere in Ausbildung stehenden Personen. Diese Regelung gilt nicht für die Einstellung von Erzieherinnen. Hier entscheidet der Bürgermeister bezüglich der Einstellung und Entlassung, sowie sonstiger personalrechtlicher Entscheidungen (ausgenommen der Kindergartenleitung) in eigener Zuständigkeit unter Mitwirkung der Kindergartenleitung.
  - 2.4 Die Stundung von Forderungen bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 € im Einzelfall,
  - 2.5 Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde, im Einzelfall nicht mehr als 250,00 € beträgt,
  - 2.6 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 7.500,00 € im Einzelfall,
  - 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 € im Einzelfall,
  - 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.500,00 € im Einzelfall,
  - 2.9 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
  - 2.10 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen,
  - 2.11 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz. Bei den Aufgaben handelt es sich regelmäßig nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- Abschluss von Holzkaufverträgen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages in Absprache mit dem Forstamt Triberg,
- 2.12 Die Entscheidung über den Einsatz des Bauhofes für Leistungen an Dritte bis zu einem Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall,

2.13 Die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten.

- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, seine Befugnisse ganz oder teilweise leitenden Mitarbeitern zu übertragen.

### **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

#### **§ 7**

##### **Stellvertretung**

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald vom 01.01.2002 außer Kraft.

Schönwald im Schwarzwald, den 05.07.2016

Christian Wörpel  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönwald im Schwarzwald, den 05.07.2016

Christian Wörpel  
Bürgermeister

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald vom 05.07.2016 wurde in der Zeit vom 15.07.2016 bis einschließlich 25.07.2016 an der amtlichen Bekanntmachungstafel des Rathauses Schönwald im Schwarzwald bekannt gemacht.

Auf den Aushang wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schönwald Nr. 28 vom 15.07.2016 hingewiesen.

Schönwald im Schwarzwald, den 26.07.2016

Christian Wörpel  
Bürgermeister

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald vom 05.07.2016 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis) durch Übersendung einer Satzungsausfertigung am 27.07.2016 angezeigt.

Schönwald im Schwarzwald, den 27.07.2016

Christian Wörpel  
Bürgermeister

angeschlagen am: 15.07.2016  
abgenommen am: 26.07.2016

Unterschrift: gez. G. Haas  
Unterschrift: gez. G. Haas